



Städtebauliche Erneuerung

Erfahrungsaustausch

Teilprogramm „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden / Kooperationsverbund“

Prozessabläufe aus förderrechtlicher Sicht

Münstermaifeld, 30.09.2015

Grundlagen der Förderung

Bund

- Artikel 104 b Grundgesetz
- Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder nach Art. 104 b GG; **vorliegend Art. 8** (nächste Folie)
- §§ 164 a u. 164 b (Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1) BauGB
- Besonderes Städtebaurecht nach §§ 136 ff. BauGB
- Haushaltsrecht des Bundes

Land

- §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 18 Abs. 1 Nr. 11 Landesfinanzausgleichsgesetz
- Landeshaushaltsgesetz
- §§ 23 u. 44 Landeshaushaltsordnung
- Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE)

Artikel 8

Förderung kleinerer Städte und Gemeinden – Überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Städten und Gemeinden in **dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Räumen** sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur **Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge**. Damit sollen kleine Städte und Gemeinden als **Ankerpunkte der Daseinsvorsorge** bzw. in ihrer **zentralörtlichen Funktion** für die Zukunft handlungsfähig gemacht werden. Die Finanzhilfen werden eingesetzt zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Förderfähig sind vorrangig **überörtlich zusammenarbeitende** oder ein **Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten** bzw. kleinere Städte in **Abstimmung mit ihrem Umland**.

In den Städten und Gemeinden sind die **Fördergebiete räumlich abzugrenzen**. Die **räumliche Abgrenzung kann** als **Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB**, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, **Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB**, **Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB**, **Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB** oder **durch Beschluss der Gemeinde** erfolgen.

Ländliche Zentren - Kooperationen

Die Festlegung des **gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet** ist nicht zulässig. Fördervoraussetzung ist ein unter **Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger** erstelltes **überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept**, in dem **Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet** dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in eine gegebenenfalls bereits vorhandene räumliche Planung einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Die **Fördermittel können insbesondere eingesetzt** werden für

- Investitionen zur **Behebung städtebaulicher Missstände, insbesondere zur Anpassung der Infrastruktur** aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter bzw. Anbieterinnen, die in der **überörtlichen bzw. interkommunalen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich** benannt sind. Dazu gehören auch Maßnahmen zur **Schaffung und Erhaltung von Grün- und Freiräumen** bzw. zur **Barrierearmut bzw. –freiheit von Gebäuden und Flächen**.
- die Vorbereitung der Maßnahme wie **Erarbeitung (Fortschreibung) von verbindlich abgestimmten überörtlich oder regional integrierten Entwicklungskonzepten**, welche insbesondere Aussagen zur Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten enthalten, die Bildung interkommunaler Netzwerke bzw. Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über überörtlich oder regional integrierte Entwicklungskonzepte), die **Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern** (auch „Tag der Städtebauförderung“.)

Vorgehensweise

1. Interessenbekundung und Aufnahmeschreiben des Innenministers
2. Kooperationsstrategie
3. Vorbereitung eines Stadterneuerungsgebietes; ggf. erforderlich die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen
4. Erstellung der Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK)
5. Erstellung ISEK in Verbindung mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU)
6. Beschluss über Abgrenzung des jeweiligen Stadterneuerungsgebietes
7. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen
8. Bewilligungen
9. Zwischen- und Schlussabrechnungen

1. Interessensbekundung und Aufnahme durch den Minister

- Schreiben der ADD-Präsidentin an die Verbandsgemeindeverwaltungen
 - Interessenbekundung
 - Rahmenbedingungen
 - Mindestvoraussetzungen
 - Erforderliche Unterlagen

- Bewertung der eingereichten Unterlagen durch die ADD
 - Vollständigkeit der Unterlagen
 - Sind die Rahmenbedingungen erfüllt?
 - Sind die Mindestvoraussetzungen erfüllt?

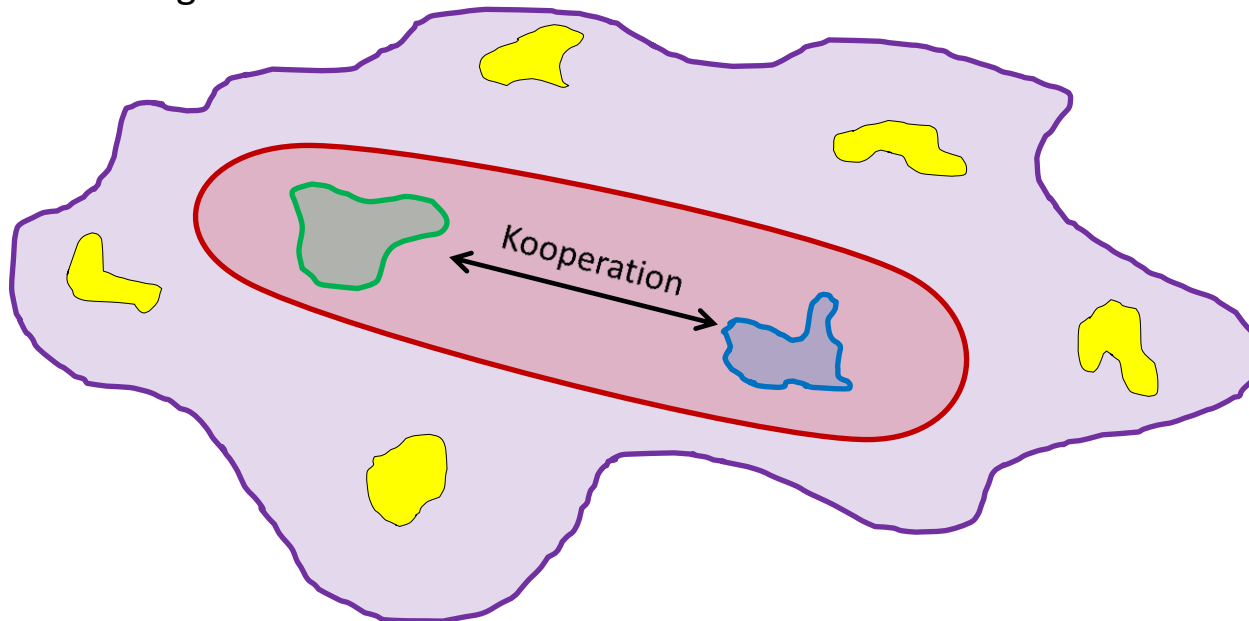
- Vorlage an das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur mit Entscheidungsvorschlag

- Entscheidung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

- Aufnahmeschreiben des Innenministers

2. Kooperationsstrategie

- Kooperation zwischen Grundzentrum A und Ortsgemeinde B in der Verbandsgemeinde X
- Überörtlich abgestimmtes Entwicklungskonzept (Kooperationsstrategie) für A und B
- Einbindung der Bürgerinnen und Bürger
- Abstimmung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes X
- Angemessene Aufwendungen für die Beauftragung eines Büros zur Erarbeitung der Kooperationsstrategie werden gefördert.



- In der Interessenbekundung dargelegte Handlungsfelder und –schwerpunkte sind im Rahmen der Erarbeitung der Kooperationsstrategie zu thematisieren.
- Inhalt und Umfang des überörtlichen Entwicklungskonzeptes - **Kooperationsstrategie**
 - Kurzbeschreibung der Gebietskulisse
 - Regionalanalyse und Bestandsaufnahme mit Gewichtung
 - Einbindung der Bevölkerung der kooperierenden Gemeinden und der Umlandgemeinden durch z.B. Informationsveranstaltung(en)
 - Erarbeitung eines gemeinsamen übergeordneten Leitbildes und von grundsätzlichen Zielen
 - Eruierung gemeinsamer Handlungsschwerpunkte
 - Darstellung von Handlungsempfehlungen

- Abstimmung der Kooperationsstrategie mit der ADD und der Bewilligungsbehörde vor Beschlussfassung durch die Räte der kooperierenden Gemeinden
- Beschlussfassung durch die Räte der kooperierenden Gemeinden
- Entsprechende Beschlüsse, Protokollauszüge und Veröffentlichungen sind der ADD in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Wichtig: Die Kooperationsstrategie stellt die verbindliche Handlungsleitlinie für den Kooperationsverbund und für die Erarbeitung des auf das jeweilige örtliche Fördergebiet bezogenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) dar.

Verstetigung der Kooperation:

- Dokumentation in der Anlage 2 zum Jahresantrag „Jährlicher Bericht zum Stand der Gesamtmaßnahme“
- Gewährleistung eines kontinuierlichen Informationsflusses zwischen den kooperierenden Gemeinden und Dokumentation der interkommunalen Zusammenarbeit
- Bericht über die Kooperation der Gemeinden nach Abschluss der Fördermaßnahme

3. Vorbereitung eines Stadterneuerungsgebietes

- In Abstimmung mit der ADD werden durch einen Ratsbeschluss die „vorbereitenden Maßnahmen“ für die geplante Gesamtmaßnahme eingeleitet.
- Zur Anwendung des städtebaurechtlichen **Sanierungsrechts** ist ein förmliches Verfahren nach §§ 136 ff. BauGB erforderlich.
- Ratsbeschluss über die Festlegung eines
 - Untersuchungsgebietes gem. § 141 BauGB (Vorbereitende Untersuchungen (VU)) zur Vorbereitung eines
 - förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB (Satzung)

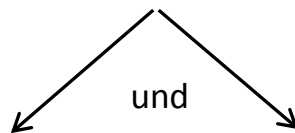
- **Alternativ** kann die Gemeinde ein Stadterneuerungsgebiet auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates oder einer Erhaltungssatzung vorsehen.

- Ratsbeschluss über die Festlegung eines
 - vorläufiges Fördergebietes („Untersuchungsgebiet“) zur Vorbereitung eines
 - Stadtumbaugebietes gem. § 171 b Abs. 1 BauGB („Beschlussgebiet“)
 - Maßnahmengebietes gem. § 171 b Abs. 2 BauGB („Beschlussgebiet“)
 - Erhaltungsgebietes gem. § 172 BauGB (Erhaltungssatzung)

- Die entsprechenden Beschlüsse, Protokollauszüge sowie die Veröffentlichungen sind der ADD 2-fach vorzulegen.

VU → Sanierungsgebiet

1. Abstimmung der Untersuchungsgebietsabgrenzung mit der ADD
2. Ratsbeschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen mit Festlegung des Untersuchungsgebietes gem. § 141 Abs. 3 BauGB (satzungsrechtlich zwingend erforderlich)
3. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates mit der eindeutigen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes unter Verweis auf die Anwendung der Beteiligungsvorschriften der §§ 137, 138 und 139 BauGB gem. § 141 Abs. 4 BauGB (satzungsrechtlich zwingend erforderlich)



Durchführung der
Vorbereitenden
Untersuchungen

Aufstellung eines
Integrierten Städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes

Beschlussgebiet

1. Abstimmung des vorläufigen Fördergebietes („Untersuchungsgebiet“) mit der ADD
2. Ratsbeschluss über Festlegung des vorläufigen Fördergebietes („Untersuchungsgebiet“)
3. Ortsübliche Bekanntmachung des vorläufigen Fördergebietes („Untersuchungsgebiet“) unter Verweis auf die Beteiligungsvorschriften der §§ 137 und 139 gem. § 171 b Abs. 3 BauGB



Aufstellung eines
Integrierten Städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes

In der Umsetzungsphase der Vorbereitenden Untersuchungen bzw. der Vorbereitung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme sind im Einzelfall unter Beachtung der Ziffer 4 des Rundschreibens des Staatssekretärs vom 08.09.2014 mit Zustimmung der ADD vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen möglich.

Voraussetzungen:

- Der Kooperationsstrategie wurde seitens der Bewilligungsbehörde und der ADD bereits zugestimmt.
- Beschluss über Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. des vorläufigen Fördergebietes wurde in Abstimmung mit der ADD gefasst und bereits bekannt gemacht.
- Ein Hinausschieben der entsprechenden Ordnungs- oder Baumaßnahme
 - führt zu schweren Schäden für die Gemeinde,
 - beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit oder
 - gefährdet erheblich die zügige Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

4. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)



Grundsätze

Hinweis:

Der Begriff des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) ist synonym mit den Begriffen wie Integriertes Handlungskonzept (IHK), Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) oder Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEKo). Diese Begriffe werden in den Ländern oft gleichberechtigt verwendet (Arbeitshilfe für Kommunen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

– **Das ISEK**

- wird für jede Gemeinde aus der Kooperationsstrategie abgeleitet und greift somit gemeinsame Handlungsleitlinien der Kooperationsstrategie auf.
- ist unter einer frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten; hierfür sind grundsätzlich mehrere Beteiligungsveranstaltungen geboten.
- bezieht sich auf ein konkretes Gebiet und stimmt teilräumliche Planungen mit übergeordneten räumlichen Ebenen (z.B. gesamtes Gemeindegebiet) ab.

- stellt das maßgebliche und primäre planerische Steuerungsinstrument der jeweiligen Gemeinde dar.
- hat präzise planerische Aussagen zu Zielen und Maßnahmen im Fördergebiet zum Inhalt, die zur städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets beitragen.
- bildet die Grundlage für die Städtebauförderung, insbesondere für die Frage der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen.
- ist seiner Rechtsnatur nach als eine von der Gemeinde beschlossene sonstige (informelle) Planung i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu qualifizieren; demzufolge liegt eine interne Bindungswirkung für die Gemeinde vor.

- und die hieraus abzuleitende endgültige Abgrenzung des Fördergebietes sind vor Beschlussfassung des jeweiligen Gemeinderates mit der Bewilligungsbehörde und der ADD abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt auf der Grundlage der der ADD eingereichten Unterlagen. Es ist eine schriftliche Zustimmung erforderlich.
 - ist Grundlage für den Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung des Fördergebiets in seinem räumlichen Umfang unter Beachtung des Zweckmäßigkeitgebots.
- Der entsprechende Ratsbeschluss und Protokollauszug sind der ADD 2-fach vorzulegen.
- Angemessene Aufwendungen für die Beauftragung eines Büros zur Erarbeitung des jeweiligen ISEK und Betreuung in der Umsetzungsphase können gefördert werden.

Inhalte

- Das ISEK beschäftigt sich mit konkreten Problemen und geeigneten Lösungsmöglichkeiten.
- Dementsprechend stellen Projekte und Maßnahmen den Kern eines ISEK zur Gebietsentwicklung dar.
- Inhaltliche Bausteine eines ISEK:
 - Städtebauliche und thematische Bestandsanalyse
 - Integrierte Stärken-Schwächen-Analyse
 - Leitbild, Ziele, Handlungsleitlinie (u.a. abgeleitet aus der Kooperationsstrategie)
 - „Handlungsräume“ und Handlungsfelder
 - Projekte und Maßnahmen
 - Umsetzungsstrategie
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht

5. Erstellung ISEK in Verbindung mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU)

- Die Durchführung der VU ist zwingendes verfahrensrechtliches Erfordernis für den Erlass einer Sanierungssatzung.
- Die Erarbeitung eines ISEK stellt eine verbindliche Voraussetzung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln dar.
- Die VU und letztendlich auch das Ergebnis der VU stehen dabei auf der Basis der Ergebnisse eines für die Kommune aufgestellten ISEK.

VU

Aufgaben und Inhalt

ISEK

1. Bezüglich der Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen ist ein Vorschlag zur Abgrenzung eines förmlich festzulegenden Sanierungsgebietes satzungsrechtlich zwingend notwendig

1. Bezüglich der Durchführbarkeit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Allgemeinen ist ein Vorschlag zur Abgrenzung eines förmlich festzulegenden Fördergebietes förderrechtlich notwendig

VU

Aufgaben und Inhalt

ISEK

2. Beteiligungsvorschriften nach §§ 137 - 139 BauGB

3. - Problemorientierte Bestandsaufnahme
- Analyse der städtebaulichen Missstände
- Bestandsanalyse

4. Nachweis des öffentlichen Interesses an der Sanierung

5. Öffentliche und private Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen

6. Ziele und Zwecke der Sanierung definieren (Sanierungskonzept)

2. Beteiligungsvorschriften nach §§ 137 u. 139 BauGB

3. - Problemorientierte Bestandsaufnahme
- Bestandsanalyse
- SWOT-Analyse

4. Nachweis des öffentlichen Interesses an der Städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

5. Öffentliche und private Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen

6. Ziele und Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung definieren

VU

Aufgaben und Inhalt

ISEK

- | | |
|---|---|
| <p>7. Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)</p> <p>8. Vorliegen der wesentlichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 136 BauGB, um eine Sanierungssatzung rechtssicher zu erlassen und Sanierungsrecht anzuwenden</p> <p>9. Begründung der Durchführbarkeit und Erfordernis von Sanierungsmaßnahmen</p> <p>10. Begründung für die Anwendung des vereinfachten oder des umfassenden Sanierungsverfahrens</p> | <p>7. Aufstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)</p> |
|---|---|

6. Beschluss über die Abgrenzung des jeweiligen Stadterneuerungsgebietes

- Die förmliche Festlegung eines Stadterneuerungsgebietes ist eine planerische Entscheidung des Gemeinderates; ihr muss eine Abwägung zugrunde liegen.
- Das Fördergebiet beschränkt sich grundsätzlich auf den Stadt- bzw. Ortskern mit den Versorgungseinrichtungen.
- Vor Beschlussfassung über die Abgrenzung des Sanierungsgebietes bzw. Städtebaulichen Stadterneuerungsgebietes ist die Gebietsabgrenzung mit der Bewilligungsbehörde und der ADD abzustimmen (Fördervoraussetzung).

- Die Sanierungssatzung (zwingende verfahrensrechtliche Voraussetzung) bzw. die Abgrenzung des Fördergebiets sind ortsüblich bekannt zu machen.
- Die entsprechenden Beschlüsse, Protokollauszüge und Veröffentlichungen sind der ADD 2-fach vorzulegen.

7. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen

- Die Antragstellerinnen werden jährlich von der ADD unter Mitteilung des voraussichtlichen Jahresförderbetrages zur Abgabe eines Zuwendungsantrages (alle Unterlagen sind der ADD 2-fach einzureichen) aufgefordert.
- Der entsprechende Jahresantrag kann von der Internetseite der ADD unter dem Link <http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kommunale-Entwicklung,-Sport,-Denkmalschutz/Staedtebauliche-Erneuerung/> heruntergeladen werden.
- Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit werden noch weitergehende Informationen benötigt, die auf dem elektronischem Wege unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/> erfasst werden müssen. Die Login-Daten können -soweit noch nicht vorhanden- von der zuständigen Verwaltung bei der ADD angefordert werden.
 - Elektronische Begleitinformationen (eBI)
 - Elektronisches Monitoring (eMo)

- Antragsunterlagen (Homepage der ADD):
 - 4-seitiger Antrag
 - Anlage 1: Ausgaben und Finanzierung der beantragten Einzelmaßnahmen
 - Anlage 1-1: Begründungen und Erläuterungen zu Einzelmaßnahmen
 - Anlage 1-2: räumliche Darstellung der Einzelmaßnahmen
 - Anlage 2: jährlicher Bericht zum Stand der Gesamtmaßnahme
 - Anlage 3: Begleitinformation (Land) zum Stand der Erneuerungsmaßnahme

– Antragsergänzende Unterlagen:

- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage gem. Muster (Teil II, Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO)
- Berechnung der freien Finanzspitze gem. Muster 14 zur VV-GemHSys
- Übersicht über die ausgestellten Steuerbescheinigungen
- Aktuelle Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) (nächste Folie)
- Kommunalaufsichtsbehördliche Stellungnahme
- Ggf. Planungen
- Ausdruck der ausgefüllten eBI- und eMo-Formulare

Ländliche Zentren - Kooperationen

– Aktuelle Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)

A Ausgaben (einschl. Vermögenswerte)										
Kostengruppen	Gesamt	nachrichtlich:	Vorjahre	Städtebauförder- mittel Rest Vorjahre	2015	2016	2017	2018	2019	2020ff.
		bereits bewilligte Mittel								
	Soll/€	Ist/€	Ist/€	Ist/€	Soll/€	Soll/€	Soll/€	Soll/€	Soll/€	Soll/€
1. Vorbereitung der Gesamtmaßnahme										
1.1 Vorbereitung nach § 140 BauGB	72.844,00	45.000,00	32.725,88	12.274,12	15.000,00	12.844,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1.1 Vorbereitende Untersuchungen	30.000,00	30.000,00	29.322,00	678,00						
1.1.2 Öffentlichkeitsarbeit	42.844,00	15.000,00	3.403,88	11.596,12	15.000	12.844				
1.2 Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen	121.400,00	96.000,00	70.347,38	25.652,62	5.400,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00
1.2.1 sonstige Fachplanungen	91.400,00	66.000,00	40.347,38	25.652,62	5.400	5.000	5.000	5.000	5.000	
1.2.2 Entwicklungskonzept	30.000,00	30.000,00	30.000,00	0,00						
1.3 Städtebauliche Planung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00						
1.4 Vergütung von Sanierungsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00						
1.5 Vergütung von sonstigen Beauftragten/Beratern	130.853,00	84.853,00	31.178,81	53.674,19	10.000,00	10.000,00	8.000,00	6.000,00	8.000,00	4.000,00
1.5.1 Beraterkosten	130.853,00	84.853,00	31.178,81	53.674,19	10.000,00	10.000	8.000	6.000	8.000	4.000
		0,00								
AS1 Summe der Ausgaben der Vorbereitung	325.097,00	225.853,00	134.252,07	91.600,93	30.400,00	27.844,00	13.000,00	11.000,00	13.000,00	4.000,00
2. Ordnungsmaßnahmen										
2.1 Vorbereitende Bodenordnung einschl. des Erwerbs von Grundstücken	53.000,00	49.000,00	2.735,27	46.264,73	2.000,00	2.000,00	0	0	0	0
2.1.1 Otto-Walkes-Str. 3	48.000,00	48.000,00	2.410,58	45.589,42						
2.2.2 Hauptstr. 5	5.000,00	1.000,00	324,69	675,31	2.000,00	2.000				
2.2 Bodenordnung einschl. Grunderwerb	221.000,00	221.000,00	217.875,62	3.124,38	0,00	0	0	0	0	0
2.2.3 An der Wagenburg 5/7/9 (Parz 16/6)	130.000,00	130.000,00	127.323,63	2.676,37						
2.2.6 Oberndorf 4 (Parz 97/121)	59.000,00	59.000,00	58.927,58	72,42						
2.2.10 Salbengasse 5 (Parz 140)	32.000,00	32.000,00	31.624,41	375,59						
2.3 Umzug von Bewohnern und Betrieben	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	5.000	5.000	0	0
2.3.1 An der Wagenburg 5/9	10.000,00	0,00	0,00	0,00			5.000	5.000		
2.4 Freilegung von Grundstücken	157.620,00	157.620,00	105.772,43	51.847,57	0,00	0	0	0	0	0
2.4.1 Otto-Walkes-Str. 2	41.000,00	41.000,00	35.675,28	5.324,72						
2.4.2 Am Bach 2	116.620,00	116.620,00	70.097,15	46.522,85						
2.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen	375.000,00	75.000,00	30.062,24	44.937,76	100.000,00	80.000	80.000	40.000	0	0
2.5.1 Steg	30.000,00	30.000,00	5.017,16	24.982,84						
2.5.2 Kreisel - Landstraße	315.000,00	15.000,00	0,00	15.000,00	100.000,00	80.000	80.000	40.000		
2.5.3 Oberdorf/Am Bach - behindertengerechter Ausbau	30.000,00	30.000,00	25.045,08	4.954,92						
2.6 Sonstige Ordnungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0
	0,00	0,00	0,00	0,00						
2.7 Ordnungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen (§ 147 Satz 2 BauGB)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0
	0,00	0,00	0,00	0,00						
AS2 Summe der Ausgaben der Ordnungsmaßnahmen	816.620,00	502.620,00	356.445,56	146.174,44	102.000,00	82.000	85.000	45.000	0	0

8. Bewilligungen

- Der Förderzeitraum beläuft sich auf max. 8 Jahre.
- Dem Bewilligungsbescheid sind u.a. der Zuwendungsempfänger, der Zweck, der Zuwendungsbetrag, der Anteil an Bundesmitteln sowie die Verteilung der gewährten Zuwendungsmittel auf die entsprechenden Haushaltsjahre immanent.
- Darüber hinaus enthält der Bescheid allgemeine und unter Ziffer 3 ff. maßnahmen-spezifische Nebenbestimmungen.
- Vor dem Hintergrund des möglichen Verfalls von Zuwendungsmitteln wird unter Verweis auf die Nebenbestimmung Ziffer 2.1 eines jeden Bewilligungsbescheides die Verteilung der gewährten Zuwendungsmittel auf die verschiedenen Haushaltsjahre und der Bewilligungszeitraum (**Zeitraum, in welchem die Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet und von der ADD ausgezahlt werden müssen**) eingehender dargestellt.

- Die nachstehende Darstellung verdeutlicht den Verfall von Zuwendungsmitteln in einen Rhythmus von Haushaltsmitteln + 2 Jahre bzw. Verpflichtungsermächtigung + 2 Jahre.
Z.B.: In 2014 zur Verfügung stehende Haushaltsmittel verfallen mit Ablauf des 31.12.2016.

Ländliche Zentren - Kooperationen

<u>Zuwendungsbetrag:</u>	200.000,00 €
Davon entfallen auf:	
Haushaltsmittel <u>2014</u>	10.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen zu	
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2015</u>	50.000,00 €
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2016</u>	60.000,00 €
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2017</u>	50.000,00 €
- Lasten des Haushaltsjahres <u>2018</u>	30.000,00 €

2.1 Die vorstehende Zuwendung ist unverzüglich dem Zweck (Gesamtmaßnahme) zuzuführen.

Der Teilbetrag der Zuwendung, der als Haushaltsmittel bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Haushaltsmittel bewilligt wurden, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist.

Der jeweilige Teilbetrag der Zuwendung, der als Verpflichtungsermächtigung (VE) bewilligt wurde, verfällt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigung bewilligt wurde, zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist. Der Ablauf der jeweiligen Auszahlungs- und Verwendungsfrist ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich: Die Haushaltsmittel 2014 verfallen mit Ablauf des 31.12.2016.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2015 verfällt mit Ablauf des 31.12.2017.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 verfällt mit Ablauf des 31.12.2018.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2017 verfällt mit Ablauf des 31.12.2019.

Die VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 verfällt mit Ablauf des 31.12.2020.

9. Zwischen- und Schlussabrechnungen

- Die Inanspruchnahme von bewilligten Zuwendungsmitteln erfolgt durch Vorlage von Zwischenabrechnungen (abschließend Schlussabrechnung) unter Verwendung einer Excel-Datei, die von der Internetseite der ADD unter dem Link <http://www.add.rlp.de/Kommunale-und-hoheitliche-Aufgaben,-Soziales/Kommunale-Entwicklung,-Sport,-Denkmalschutz/Staedtebauliche-Erneuerung/> heruntergeladen werden kann.
- Die ADD bietet eine „elektronische Abrechnungsdatei“ an, die maßnahmenbezogen angelegt wird. Diese soll die Basis für die Abrechnungen bilden und zwischen der zuständigen Verwaltung und der ADD auf dem elektronischem Wege bearbeitet werden. Da noch keine elektronische Signatur zur Verfügung steht, ist die beidseitige Übersendung der Abrechnungen in Papierform auf dem Postwege noch unabdingbar.